

Kundeninformation 04/08

Novellierung des deutschen Schornsteinfegerrechts

Am 29.11.2008 ist das neue **Schornsteinfeger-Handwerksgesetz** in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat den bestehenden Schornsteinfegern allerdings eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2012 gewährt. Die im Übergangszeitraum geltenden gesetzlichen Regelungen sind eine Kombination aus neuen Regelungen des **Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes** und alten Regelungen in neuer Fassung.

Was ändert sich für den Kunden sofort?

Bis zum 31.12.2012 dürfen Kehr- und Überprüfungsarbeiten nur durch den jeweils zuständigen Schornsteinfegerbetrieb nach geltender Gebührenordnung ausgeführt werden.

Ausnahme:

Ab sofort dürfen neben dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister auch nicht deutsche Schornsteinfegerbetriebe aus dem EU-Ausland vorübergehend und gelegentlich vom Kunden beauftragt werden, sofern sie die engen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzung:

Vor Ausführung der Arbeiten muss der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister im Zuge der Feuerstättenschau festlegen, welche Arbeiten nach Kehr- und Überprüfungsordnung in welchem Zeitraum auszuführen sind. Diese Festlegung trifft er im **Feuerstättenbescheid** – einem behördlichen Bescheid (Verwaltungsakt), den der Kunde bekommt.

Den Kunden trifft nun die Pflicht: Entscheidet er sich für einen zugelassenen Schornsteinfegerfachbetrieb aus dem EU-Ausland, muss er die Arbeiten schriftlich bestätigen lassen. Diese Bestätigung (Formblatt) muss der Kunde dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zum Nachweis der Arbeitsausführung fristgerecht übersenden.

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, muss der Bezirksschornsteinfegermeister dies dem Bezirksamt melden; es wird ein kostspieliges Verwaltungsverfahren eingeleitet.

Wenn der Kunde den jeweiligen Bezirksschornsteinfegermeister weiterhin mit Arbeitsausführung beauftragt, entfallen zusätzliche bürokratische Verpflichtungen (kein Formblatt, kein fristgerechter Nachweis).

Was ändert sich ab dem 01.01.2013?

Am 31.12.2012 tritt das alte Schornsteinfegergesetz außer Kraft und die restlichen Vorschriften des **Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes** treten in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind alle deutschen Schornsteinfeger im Wettbewerb. Die Kehrbezirke bleiben erhalten, der Kunde darf jedoch alle Schornsteinfegerarbeiten durch alle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle registrierten Schornsteinfegerbetriebe (auch deutsche Betrieb) ausführen lassen.

Bezirksschornsteinfegermeister heißt dann „**bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**“. Er ist zuständig für:

- Kontrolle der Einhaltung der Eigentümerpflichten zur Ausführung der Arbeiten (nur relevant, wenn er die Arbeiten nicht selbst ausführt)
- Feuerstättenschau mit Erlass des Feuerstättenbescheids
- Abnahmen nach Landesbaurecht

Auch ab 2013 gilt: Wird der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger beauftragt, entfallen bürokratische Verpflichtungen.

Was ändert sich außerdem?

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 29.11.2008 ist das bisher geltende Nebentätigkeitsverbot **ab sofort** aufgehoben. Die bestehenden Betriebe dürfen ihr Leistungspaket unter Beachtung der handwerklichen Vorschriften erweitern:

- Schornsteintrocknung
- Schornsteinsanierung
- Energieberatung und Energietests
- Kesselreinigungen
- diverse Reparaturarbeiten an Feuerungsanlagen
- Dienstleistungen rund ums Haus